

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

6. Juli 2026

Mindestbesteuerungsverordnung: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 wurden wir eingeladen, uns zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStV) zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse ist mit der Anpassung der Mindeststeuerverordnung in der vorgeschlagenen Form einverstanden. Der rechtssichere Vollzug der Mindeststeuer ist ein wichtiges Anliegen. In künftigen Fällen ist die Frage der nötigen Rechtsgrundlage vertieft zu prüfen.

Ausgangslage

Mit den Motionen 25.4392 und 25.4399 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die administrative Leitlinie der OECD vom Januar 2025 zu Art. 9.1 der GloBE-Mustervorschriften in der MindStV zu verankern und deren Anwendung auf die Steuerjahre ab 2025 zu beschränken. Die Leitlinie betrifft die Behandlung latenter Steueransprüche im Übergang zur Mindestbesteuerung.

Stellungnahme von economiesuisse

Der Erhalt des Qualified-Status für die Schweizer Ergänzungssteuer hat zurzeit Priorität. Mit der vorgeschlagenen Anpassung besteht die Aussicht, dass dieser Status für die Steuerjahre ab 2025 erhalten werden kann bzw. der Status durch die in Aussicht genommene Regelung nicht in Frage gestellt wird. economiesuisse ist deshalb mit der Anpassung der Mindeststeuerverordnung in der vorgeschlagenen Form einverstanden.

In Mitgliederkreisen wird die Forderung gestellt, dass für neue administrative Leitlinien, die in massgebenden Punkten über eine blosser Auslegung der Mustervorschriften hinausgehen, künftig eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen wird. Leitlinien wie die in dieser Vernehmlassung in Rede stehende aber auch die Leitlinie vom Januar 2026 zum Side-by-Side-System sollen in der Mindeststeuerverordnung als der für den Vollzug der Mindeststeuer aktuell relevanten

Rechtsgrundlage abgebildet werden. economiesuisse kann diese Forderung nachvollziehen. Grösstmögliche Rechtssicherheit für den Schweizer Vollzug der Mindeststeuer ist ein wichtiges Anliegen. Für den vorliegenden Fall kann ein expliziter («statischer») Verweis in der Mindeststeuerverordnung auf den um die Leitlinie vom Januar 2025 ergänzten OECD-Kommentar geprüft werden, wie die Schweizerische Bankiervereinigung dies fordert. Ob für die Umsetzung der Side-by-Side-Leitlinie ebenfalls eine Verordnungsänderung zur Schaffung von Rechtssicherheit zweckmässig ist, kann ebenfalls noch einmal geprüft werden, wobei die Inkraftsetzung der Leitlinie per 1. Januar 2026 nicht in Frage gestellt werden soll. Dem Aspekt der Rechtsgrundlage ist vor allem in der Zukunft, bei neuen administrativen Leitlinien, noch verstärkt Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Finanz- und Steuerpolitik



Thimea Häfliger
Projektmitarbeiterin Finanz- und Steuerpolitik